

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 18.01.2018**

Zulassungsverfahren für Abfallanlagen/Umschlag von Gelben Säcken

A. Problem

Die Abgeordnete, Frau Dr. Maike Schaefer (Bündnis 90/Die Grünen), bittet um einen schriftlichen Bericht in der Deputation zu den Zulassungsverfahren für Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden und zum Umschlagsbetrieb der in Bremen anfallenden gelben Säcke durch die Firma Hirsch Recycling GmbH.

B. Lösung

Die Frage wird wie folgt beantwortet:

Für die Zulassung von Anlagen, in denen Abfälle umgeschlagen, zwischengelagert, behandelt und abgelagert werden, gibt es die folgenden förmlichen Verfahren:

1. Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallrecht (KrWG)

Die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Deponie werden grundsätzlich in einem sogenannten Planfeststellungsverfahren zugelassen. Es handelt sich dabei um ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit, dessen Durchführung gesetzlich vorgegeben ist.

2. Plangenehmigungsverfahren nach dem Abfallrecht (KrWG)

Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstatt eines Planfeststellungsverfahrens ist für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung einer Deponie in strengen gesetzlichen Grenzen möglich. Das trifft z.B. bei unbedeutenden Deponien, unbedeutenden Änderungen und bei Deponien zu, die zu Entwicklungszwecken betrieben werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht zwingend vorgesehen.

3. Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Mit Ausnahme von Deponien werden der Betrieb, die Errichtung und die Änderung von Abfallentsorgungsanlagen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt. Grundsätzlich ist die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen genehmigungsbedürftig, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden. Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (Anlagen des Abschnitts 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sind, auch wenn der Betrieb für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten vorgesehen ist, genehmigungspflichtig, es sei denn, die Abfälle werden am Entstehungsort

bearbeitet. Diese Form der Genehmigung kommt zahlenmäßig am häufigsten vor.

Genehmigungen entfalten eine sogenannte konzentrierende Wirkung. Das bedeutet, dass mit wenigen Ausnahmen alle öffentlich rechtlichen Belange im Rahmen der Genehmigung geprüft werden. Es bedarf nicht zusätzlich einer Baugenehmigung oder einer Zulassung nach anderem Recht. Die behördlichen Zulassungen sind in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein-konzentriert. Der Antragsteller bekommt einen Bescheid mit allen für die jeweilige Genehmigung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen.

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

a. Verfahren bei Neugenehmigungen

Die Zulassung von neu zu errichtenden genehmigungsbedürftigen Anlagen erfolgt durch Genehmigung.

Die Art des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV. Dort wird zugeordnet, wann ein förmliches Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) oder ein vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) erforderlich ist.

b. Verfahren bei Änderungsgenehmigungen

Ein Änderungsgenehmigungsverfahren ist immer dann durchzuführen, wenn an einer genehmigten Anlage die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb so verändert werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden können und die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten davon betroffen sein können. In diesem Fall spricht man von einer „wesentlichen Änderung“. Als wesentlich sind in der Regel Änderungen der Behandlungsverfahren und Kapazitätserhöhung zu werten, weil sich dadurch die Quantität und Qualität der Umweltauswirkungen ändern.

Für die Zuordnung zu den Verfahrensarten gilt das gleiche wie unter Ziffer 3 a.) erläutert.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen soll dabei jedoch abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Gesetz genannten Schutzgüter nicht zu befürchten sind.

4. Anzeigeverfahren nach dem KrWG und dem BImSchG

Wenn keine Genehmigung beantragt wird, sind - wie schon unter Ziffer 3 dargestellt - Änderungen des Betriebs, der Lage oder der Beschaffenheit einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die sich auf die im Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter auswirken können, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat unverzüglich die Genehmigungsbedürftigkeit zu prüfen und etwaige zur Prüfung erforderliche Unterlagen vom Vorhabenträger anzufordern. Wenn die Behörde sich innerhalb eines Monats seit Eingang der Anzeige und der ggf. zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht äußert, kann die angezeigte Änderung durchgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn die Behörde dem Vorhabenträger in einer sogenannten Freistellungsbescheinigung mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Die Behörde hat jederzeit die Möglichkeit, durch nachträgliche Anordnungen die materielle Rechtmäßigkeit der Änderung herzustellen.

Das Anzeigeverfahren kann z.B. für Änderungen des Abfallschlüsselnummernkatalogs ohne Änderung der Anlagenkapazität in Betracht kommen.

5. Nach dem Abfall- und Immissionsschutzrecht genehmigungsfreie Verfahren

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die die im Immissionsschutzrecht fest gelegten Kapazitätsgrenzen unterschreiten, ist keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzrecht notwendig. Dennoch sind alle anderen Fachbehörden vor Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen, da andere öffentlich-rechtliche Belange einzuhalten sein könnten.

Zum Umschlagsbetrieb der Firma Hirsch:

Die Firma RMG Rohstoffmanagement GmbH hat den Zuschlag erhalten, die in der Stadtgemeinde Bremen anfallenden Verpackungsabfälle umzuschlagen, die mit den Gelben Säcken oder Gelben Tonnen eingesammelt werden. Die mit einer relativ geringen Mengenkapazität ausgestatteten Einsammlungsfahrzeuge sammeln die Verpackungsabfälle in den Bremer Straßen ein. Um für den Transport zu den Sortieranlagen günstige Transporteinheiten zusammen zu stellen, erfolgt in der Nähe des Einsammlungsortes ein Umschlag auf größere LKWs, die die Sortieranlagen anfahren.

Die Firma Hirsch Recycling GmbH bietet der Firma RMG Rohstoffmanagement GmbH auf den Grundstücken Hermann-Funk-Str. 7 und Funkschneise 10 in Hemelingen sowie Ferdinand-Porsche-Str. 18 in Bremen-Häfen die Dienstleistung für diesen Umschlag an. Umschlag im abfallrechtlichen Sinne ist von der Zwischenlagerung zu unterscheiden. Der Umschlag erlaubt nach überwiegender Auffassung eine Verweildauer von drei Werktagen der Abfälle auf dem Umschlaggrundstück, während die Lagerung über Monate und Jahre zulässig ist. Die Anlage in der Ferdinand-Porsche Str. ist bereits für die Annahme von Verpackungsabfällen zugelassen. Für die beiden anderen Standorte laufen die Zulassungsverfahren.

Das Abkippen und Aufladen der Verpackungsabfälle erfolgt in abgegrenzten Boxen mit einem Radlader. Zur Minimierung von Emissionen sind sowohl Fangeinrichtungen gegen verwehene Kunststoffteile als auch das sogenannte „First in First out Prinzip“ durch die Gewerbeaufsicht gefordert worden, das gewährleistet, dass die Abfälle, die zuerst angenommen werden, auch zuerst wieder abgegeben werden. Eine kurze Verweildauer ist damit sicher gestellt. Ferner überprüfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma Hirsch die Umgebung der einzelnen Standorte zweimal wöchentlich und sammeln ggf. verwehte Abfälle ein. Somit ist eine Beeinträchtigung der Umgebung durch Gerüche und Verwehungen praktisch nicht zu besorgen.

C. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht zur Kenntnis.